

Wahlbekanntmachung

1. Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) gebe ich hiermit bekannt, dass am **26. Mai 2019** die **Allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte und ein Bürgerentscheid** in der Stadt Halberstadt stattfinden.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Halberstadt ist in **24** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte, sofern er keinen Wahlschein hat, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Gewählt wird mit Stimmzetteln, die amtlich hergestellt und im Wahllokal bereit gehalten werden.

Jeder Wähler hat für die Wahl zu der Vertretung (Kreistag, Stadtrat, Ortschaftsrat), für die er wahlberechtigt ist, je **drei Stimmen**.

Für den Bürgerentscheid hat jeder Wähler **eine Stimme**.

Die Stimmzettel für die Vertretungen enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen, die Namen der Bewerber/innen und jeweils drei Felder für jede/n Bewerber/in zur Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für den Bürgerentscheid enthält die zur Abstimmung stehende Frage und zwei Kennzeichnungen für „**Ja**“ oder „**Nein**“.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wähler bei den Vertretungswahlen

- auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muss,
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
- seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.

Nicht mehr als **drei** Stimmen auf einem Stimmzettel, da der Stimmzettel sonst ungültig ist!

Für den Bürgerentscheid hat der Wähler auf dem Stimmzettel durch **Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen**, ob er die Frage mit „**Ja**“ oder „**Nein**“ beantwortet.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Dabei soll er möglichst einen dokumentenechten Stift verwenden.
- Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (rot) und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (blau).
- Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Er übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter der Stadt Halberstadt. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in Halberstadt, Holzmarkt 1, abgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen (Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsratswahlen) sowie für den Bürgerentscheid benutzt der Wähler für **alle Wahlen** nur **einen** Stimmzettelumschlag und nur **einen** Wahlbriefumschlag.

5. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
7. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Vertretungswahlen und den Bürgerentscheid am 26. Mai 2019 um **15:30 Uhr** **in Halberstadt, Holzmarkt 1**, zusammen.



Andreas Henke
Der Oberbürgermeister

Halberstadt, den 13.05.2019